OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501021/4/KH

Datum:
Linz, 8. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 11.07.2025, GZ: BHPE/924110009933/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11.07.2025, GZ: BHPE/924110009933/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:
„1. Datum/Zeit: 23.09.2024
Ort: B-Straße, Vor der Liegenschaft auf Asphalt/Wiese abgestellt.
Sie haben vor dem 23.09.2024 in B-Straße, großteils auf unbefestigtem Boden gefährliche Abfälle abgelagert, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.
Zum angeführten Zeitpunkt wurde folgender Abfall vorgefunden:
Altkraftfahrzeug des Typs VW Touran TDI, ohne polizeiliches Kennzeichen, Farbe Dunkelblau metallic, Nummer der Überprüfungsplakette aaa, bbb, Ablaufdatum Oktober 2020, unverschlossen;
Durch Kontrolle mit dem Ölmessstab konnte eine relevante Menge an Motoröl in der Auffangwanne nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass bei Einstufung als Abfall das Fahrzeug jedenfalls als gefährlicher Abfall zu werten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 79 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023 i.V.m. § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass ein persönliches Schutz- und Verwendungsinteresse an dem stark genutzten Gebrauchtfahrzeug VW Touran im Zuge des im Aufbau befindlichen Betriebes vorliege. Durch die gesetzten Sofortmaßnahmen (wasserdichte Autoplane, Ölauffangwanne unter Motorblock, geplanter Betonuntergrund) sei auch eine Gefährdungsabsicht von Schutzgütern oder Beeinträchtigung anderweitiger öffentlicher Interessen auszuschließen. Die Hofeinfahrt sei ca. mit 5 - 10 cm Schotteruntergrund befestigt und teilweise mit Asphalt ausgeführt. Es liege kein schuldhaftes Verfahren vor bzw. seien keine Umweltgefahren von dem Gebrauchtfahrzeug ausgegangen. Dies sei im Zuge der § 57a-Begutachtung nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit Fristerstreckung vor dem Verkauf des Fahrzeugs noch festgehalten und eine Stellungnahme mit Werkstättenbescheinigung mit Schreiben vom 30.01.2025 an die belangte Behörde übermittelt worden. Bis auf die Sachbeschädigung (eingeschlagene Seitenscheibe) habe das Fahrzeug nur geringe Mängel

aufgewiesen und würden davon keine Umweltbedenken ausgehen. Auch sei auf das große Interesse von über 200 Anfragen innerhalb einer Stunde auf ein Internet-Inserat trotz eingeschlagener Seitenscheibe hingewiesen.
Der Bf habe alle erforderlichen und ihm von der Behörde aufgetragenen bzw. vom ASV geforderten Maßnahmen rechtzeitig erfüllt. Es würden somit die Voraussetzungen einer Ermahnung vorliegen, da nachweislich aufgrund des guten Verwendungszustandes keine Gefahr insbesondere für Boden und Grundwasser ausgegangen sei und keine anderweitige Beeinträchtigung entstanden sei, sowie darüber hinaus kein Verschulden durch eine fälschliche Beurteilung des schwer genutzten Gebrauchtfahrzeugs als Altfahrzeug durch die belangte Behörde vorliege. Diese Gesetzesauslegung könne jedenfalls im Hinblick auf erschwerte Umstände bei einer Betriebsgründung als gerechtfertigt angesehen werden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Verfahren LVwG-553103 wurde der betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.09.2024, GZ: BHPEBa-2024-320243/4-HL, erteilte Behandlungsauftrag bestätigt, wobei der Spruch des Bescheides dahingehend abgeändert wurde, dass die zur Entfernung des Fahrzeugs festgesetzte Frist bis 31.01.2025 verlängert wurde.

Im Verfahren LVwG-553103 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beziehung eines Amtssachverständigen für Abfalltechnik durchgeführt und mit diesem das im Behördenverfahren abgegebene Gutachten nochmals ausführlich erörtert.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hatte – wie durch eine UKO-Streife der PI Perg festgestellt wurde - am 05.08.2024 an der Adresse B-Straße das Fahrzeug VW Touran TDI ohne Kennzeichen und mit im Oktober 2020 abgelaufener Überprüfungsplakette auf unbefestigtem Boden (Schotterboden) abgestellt. [Behördenakt - Anzeige PI Perg]

2. Nach einem am 23.09.2024 vom ASV für Abfalltechnik durchgeführten Lokalaugenschein hielt dieser in seinem Befund zum Gutachten vom 24.09.2024 fest, dass das Fahrzeug an der Beifahrertür einen massiven Unfallschaden aufwies, die Seitenscheibe samt Spiegel zerbrochen waren und im Bereich des Einstiegsholmes eine massive Beschädigung vorlag. In manchen Karosseriebereichen lagen bereits Moosansätze vor, was auf eine lange Lagerdauer

im Freien hinwies. Die Heckklappe war massiv zerkratzt bzw. wies eine relevante Deformation auf, relevante Kratzspuren wurden weiters im Bereich der Fahrereinstiegstür bzw. im Bereich der linken hinteren Einstiegstür festgestellt, weiters wurden Rostschäden im Bereich des rechten Einstiegsholmes (Übergang zum rechten Kotflügel) festgestellt. Der Motor und das Getriebe befanden sich im Fahrzeug. Durch eine Kontrolle mit dem Ölmessstab wurde eine relevante Menge an Motoröl in der Auffangwanne nachgewiesen. Die Abstellfläche wies keine Eignung zur dauerhaften Lagerung des Fahrzeuges auf.

Im Gutachten wurde festgehalten, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien und des desolaten bzw. stark beschädigten Zustandes des Fahrzeugs aus fachlicher Sicht entweder eine Reparatur/Instandsetzung nicht mehr möglich sei bzw. dieses mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung mehr zugeführt werden könne. Da die Lagerung des Altkraftfahrzeuges außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen erfolge, könne die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang aus fachlicher Sicht anzuführen, dass bei einem möglichen Gebrechen umweltgefährdende Betriebsmittel aus dem Altkraftfahrzeug bzw. Motorblock austreten könnten. Dadurch ist eine unmittelbare Gefährdung der Umwelt, des Bodens und des Grundwassers nicht auszuschließen.

Das Fahrzeug scheint aufgrund seines Alters nicht mehr in der Eurotax-Liste auf und im Gutachten wird eine Reihe von Reparatur- und Servicemaßnahmen genannt, welche aus sachverständiger Sicht jedenfalls notwendig wären, um das Fahrzeug wieder bestimmungsgemäß im Straßenverkehr verwenden zu können. Der Sachverständige ging diesbezüglich davon aus, dass die Kosten dieser Maßnahmen den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen würden.

Als Alternative zu einer Entsorgung des Fahrzeugs wurde vom ASV für Abfalltechnik eine - bis zur Erlangung einer Kraftfahrzeugüberprüfungsplakette - dauerhaft werterhaltende bzw. witterungsgeschützte Aufbewahrung (im günstigsten Fall garagiert) vorgeschlagen. Als weitere Alternative wurde die Vorlage eines Gutachtens eines KFZ-Werkstättenmeisters oder einer gleichwertigen Fachperson (zB Sachverständiger für Kraftfahrtechnik) genannt, welches die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges nachvollziehbar bestätigt, wobei das Gutachten darüber hinaus auch schlüssig bestätigen müsse, dass das Fahrzeug in keiner Weise technische Mängel, insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsmittelverlusten, aufweist.
[Behördenakt - Gutachten ASV für Abfalltechnik vom 24.09.2024]

Der Bf hat eine Auffangwanne in der Größe von 100x80 cm unter das gegenständliche Fahrzeug gestellt, um das eventuelle Austreten von Flüssigkeiten auf den darunter befindlichen unbefestigten Untergrund hintanzuhalten.

3. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren LVwG-553103 wurde zum gegenständlichen Fahrzeug weiters festgestellt, dass insbesondere aufgrund dessen Alters (laut Bf BJ 2003) die Gefahr besteht, dass in betriebsführenden Leitungen entsprechende Flüssigkeitsverluste eintreten, insbesondere können beispielsweise auch Kühlmittelschläuche porös werden. Die letzte Begutachtungsplakette ist im Oktober 2020 abgelaufen, während dieses Zeitraums wurde keine bestätigte Überprüfung des Zustandes des Fahrzeugs durchgeführt. Bei der Lagerung des Fahrzeugs auf unbefestigtem Boden konnte eine Gefährdung von Boden und Grundwasser bzw. eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden.

Das Unterstellen einer Auffangwanne unter den Motorblock hielt der Amtssachverständige nur unter Dach für sinnvoll, da bei einer Lagerung des Fahrzeugs im Freien nicht auszuschließen war, dass die Inhalte der Auffangwanne aufgrund des Eintrags von Niederschlagswässern in den Untergrund austreten. Weiters stand das Fahrzeug frei zugänglich am Grundstück und es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Wanne von unbefugten Personen entfernt wird.

4. Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass das Fahrzeug nicht weiter genutzt werde und mit 30.12.2024 veräußert worden sei, demzufolge war es vom gegenständlichen Lagerort entfernt worden. Dem Schreiben sind weiters Ausführungen des Bf zum technischen Zustand des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs beigefügt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Da der verfahrensrelevante Sachverhalt bereits im Verfahren LVwG-553103 (Beschwerde gegen Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002) unter Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17.12.2024 festgestellt wurde und sich bezüglich des Verwaltungsstrafverfahrens (vorgeworfene Tatzeit: „vor dem 23.09.2024“) keine neuen Sachverhaltselemente ergeben haben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt wurde, konnte eine solche unterbleiben.

2. Die Feststellungen betreffend die Voraussetzungen der Erfüllung der Abfalleigenschaft des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs wurden bereits im Verfahren LVwG-553103 getroffen und waren dem vorliegend festgestellten Sachverhalt vollinhaltlich zugrunde zu legen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 3 AWG 2002 lautet wie folgt:
„§ 15. (3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
[…]"

§ 79 Abs. 1 Z. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) normiert Nachstehendes:
„§ 79. (1) Wer
1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3, 4 oder 4b oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, […]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von

850 Euro bis 41 200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Zunächst ist zu beurteilen, ob das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit als Abfall einzustufen war:

Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (=Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (=mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

Im vorliegenden Fall ist das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs auszuschließen, da der Bf das Fahrzeug zur Tatzeit auf seinem Privatgrund für Transportfahrten nutzen wollte, was er in der mündlichen Verhandlung im Verfahren LVwG-553103 auch zu Protokoll gegeben hat. Die Weitergabe des Fahrzeugs ist erst einige Monate nach der vorgeworfenen Tatzeit erfolgt und ist im Hinblick auf die subjektive Abfalleigenschaft des Fahrzeugs zur Tatzeit somit nicht relevant.

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. VwSlg. 18.419 A/2012; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN). Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Diese bestimmungsgemäße Verwendung besteht vorliegend in der Verwendung als Fahrzeug im Straßenverkehr. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).
Es bedarf eines entsprechenden Nachweises durch den Bf, dass das KFZ noch in bestimmungsgemäßen Gebrauch steht oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für seinen ursprünglichen Zweck nutzbar gemacht werden könnte (VwGH 18.12.2014, 2012/07/0212; 20.09.2016, Ro 2014/07/0041).

Wie vom Amtssachverständigen für Abfalltechnik im Verfahren LVwG-553103 schlüssig dargelegt, bestand bei der zur Tatzeit vorliegenden Lagerung des

Fahrzeugs auf unbefestigtem Boden die Gefahr, dass Boden und Grundwasser beeinträchtigt werden bzw. dass die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt wird (§ 1 Abs. 3 Z. 2 und Z. 4 AWG 2002).

Somit ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Art der Lagerung des Fahrzeugs zur Tatzeit der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen war.

Wie ebenso bereits im Verfahren LVwG-553103 festgestellt, war der Lagerort für das Fahrzeug in dem Zustand, in dem es sich zur Tatzeit befand, unter Zugrundelegung des abfalltechnischen Gutachtens bzw. der vom Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Stellungnahme nicht als geeignet iSd § 15 Abs. 3 AWG 2002 anzusehen, auch erfolgte die Lagerung des Fahrzeugs nicht in einer genehmigten Behandlungsanlage.

Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in subjektiver Hinsicht vorgebracht, dass er alle behördlichen Aufträge bzw. jene des Amtssachverständigen allesamt zeitgerecht erfüllt habe und darüber hinaus keine Gefährdung der Umwelt vorgelegen sei und dass er zusätzlich eine Auffangwanne unter das Fahrzeug gestellt habe, um eventuelle Flüssigkeitsaustritte auf den darunter liegenden Untergrund zu vermeiden.

Dennoch wurde festgestellt, dass eine Lagerung am zur Tatzeit gegenständlichen Lagerort als nicht geeignet anzusehen war, u.a. da der Lagerort sämtlichen Niederschlägen ausgesetzt und frei zugänglich war, was dazu führen hätte können, dass die vom Bf untergestellte Auffangwanne überläuft oder unbefugt entfernt wird. Es hätte beispielsweise auch die Möglichkeit bestanden, das Fahrzeug – um Umweltgefährdungen zu verhindern oder auch Verletzungsgefahren aufgrund der kaputten Scheiben zu vermeiden – an einem unzugänglichen, überdachten Lagerort auf flüssigkeitsdichtem Untergrund zu lagern, was jedoch nicht erfolgt ist.

Zusammengefasst sind keine substantiierten Vorbringen erstattet worden, die ein Verschulden des Bf ausschließen würden, weshalb auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist, wobei im vorliegenden Fall jedenfalls von nur fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der für das vorliegende Verwaltungsstrafdelikt vorgesehene Strafrahmen liegt gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 zwischen 850 bis 41.200 Euro.

Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall keine Straferschwerungsgründe festgestellt und bei der Strafbemessung mildernd berücksichtigt, dass der Bf unbescholten war, sowie dass er dem Behandlungsauftrag nach Verlängerung der gesetzten Frist bis 31.01.2025 Folge geleistet hat, wobei im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 850 Euro verhängt wurde.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Festzuhalten ist über die von der belangten Behörde hinaus ins Treffen geführten Milderungsgründe hinaus, dass der Bf auch bemüht war, eine potenzielle Umweltgefährdung durch die gegenständliche Lagerung des Fahrzeugs auf unbefestigtem Boden hintanzuhalten, indem er eine flüssigkeitsdichte Auffangwanne unter das Fahrzeug gestellt hat.

Zur beantragten Erteilung einer Ermahnung ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht als gering einzustufen ist, da durch die vorliegend verletzte Bestimmung die Umwelt vor einer potentiellen Gefahr durch aus einem Altfahrzeug austretende Betriebsflüssigkeiten geschützt

werden soll, wobei der Bf wie erwähnt eine Auffangwanne zum Aufsammeln eventuell auslaufender Flüssigkeiten verwendet hat – was nach den Feststellungen des Amtssachverständigen aufgrund der Beschaffenheit des gegenständlichen Lagerortes jedoch keinen ausreichenden Schutz vor Verunreinigungen geboten hat - und das Fahrzeug zwischenzeitig in Entsprechung des im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der gesetzten Frist geänderten Behandlungsauftrages vom Lagerort entfernt hat. Allerdings besteht somit keine Möglichkeit zur Erteilung einer Ermahnung, da hiefür das kumulative Vorliegen aller diesbezüglichen Kriterien erforderlich ist.

Für ein Vorgehen nach § 20 VStG, wodurch eine Reduktion der gesetzlich festgelegten Mindeststrafe bis zur Hälfte möglich ist, ist ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, hinsichtlich deren Gewichtung bzw. Bedeutung, gegenüber den Erschwerungsgründen erforderlich (vgl. VwSlg 13.088 A/1989; VwGH 23.05.1991, 91/19/0037; VwGH 06.08.2021, Ra 2020/02/0030).

Im Hinblick auf die Kriterien des § 19 VStG sind im vorliegenden Fall die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und der bisherige ordentliche Lebenswandel des Bf, die Entfernung des Fahrzeugs vom Lagerort binnen der verlängerten Frist sowie auch die Bemühungen des Bf, durch Unterstellen einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne eine Umweltgefährdung durch das Fahrzeug hintanzuhalten, zu berücksichtigen. Dem stehen keine Erschwerungsgründe gegenüber, weshalb im vorliegenden Einzelfall aufgrund des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe ein Vorgehen gemäß § 20 VStG gerechtfertigt scheint - dementsprechend wird die verhängte Strafe auf 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens war entsprechend anzupassen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der

Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Frage, ob im konkreten Fall die Milderungsgründe erheblich überwiegen, stellt eine nur die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfrage dar (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing